

GARANTIEBESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN

1. Allgemeine Informationen

1.1 Die Zucchetti Centro Sistemi S.p.A. (im Folgenden "ZCS" genannt) gewährt für die von ihr vertriebenen Eigenmarkenprodukte neben der gesetzlichen Gewährleistung freiwillig eine Herstellergarantie, die für den in den nachfolgenden Bedingungen angegebenen Zeitraum gilt. Die nachfolgenden Garantiebedingungen sind die einzigen und alleinigen, die den Inhalt und den Umfang der von ZCS abgegebenen Garantieerklärung bestimmen.

1.2 ZCS ist jederzeit berechtigt, diese Garantiebedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Es gelten immer die zum Zeitpunkt des Kaufs eines Produkts gültigen Garantiebedingungen.

1.3. Diese Garantie tritt zusätzlich zu den gesetzlichen oder vertraglichen Rechten des Garantienehmers in Kraft, ohne diese einzuschränken.

2. Gesetzliche Gewährleistung

2.1. Die gelieferten Produkte sind gegen Produktionsfehler und Defekte, wie z.B. Qualitäts- und Funktionsfehler, garantiert und unterliegen daher allen Garantien, die das Gesetz in Bezug auf ihre spezifischen Eigenschaften vorsieht, ohne diese auszuschließen. Insbesondere gelten alle Rechte und Klagen, die dem Verbraucher gegenüber dem Hersteller gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 206 vom 6. September 2005 (Verbrauchergesetzbuch) zustehen.

2.2. Die Herstellergarantie gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Verkaufsdatum, beginnend mit dem Ablauf des sechsten Monats nach dem Versand des Produkts aus dem Lager von ZCS.

2.3. Die Überprüfung des Fehlers oder Mangels und der Eingriff im Rahmen der Gewährleistung erfolgt durch den Installateur; wenn dies nicht möglich ist, erfolgt der Eingriff durch ZCS oder durch von ZCS autorisierte Servicepartner.

2.4. Der Verbraucher wendet sich zunächst an den Installateur, der das Produkt geliefert hat; andernfalls wendet er sich an die auf dem Produkt angegebenen oder unter www.zcsazzurro.com abrufbaren Kontaktpersonen der ZCS.

3. Konventionelle Bürgschaft

3.1. Für Wechselrichter der Marke Azzurro gewährt ZCS eine vertragliche Garantie, die neben den gesetzlichen Gewährleistungspflichten des Händlers gilt.

3.2 ZCS bietet auf alle Geräte der Marke ZCS kostenlos eine herkömmliche Garantie mit einer Laufzeit von 120 Monaten (10 Jahre) bzw. 60 Monaten (5 Jahre), je nach Installationsland bzw. laufender Geschäftsbeziehung, beginnend mit dem Datum der Urkunde, die dem Antrag auf Garantieverlängerung beigelegt ist.

Die Garantie wird um maximal ein weiteres Jahr, 132 Monate (elf Jahre) und 72 Monate (sechs Jahre) verlängert, wobei das Datum, an dem das Material die ZCS-Lager verlassen hat, als Anfangsdatum gilt.

3.3. Ausgenommen hiervon sind bestimmte Produkttypen, für die die konventionelle Garantie von ZCS in folgender Weise anerkannt wird:

- Überwachungsprodukte Datenlogger, Wi-Fi Kits, Ethernet Kits und Zubehör, für die die übliche Garantiezeit 24 Monate (2 Jahre) beträgt.
- Ladesysteme für Elektrofahrzeuge und Zubehör, für die die herkömmliche Garantiezeit 24 Monate (2 Jahre) beträgt

3.4. Um in den Genuss der oben genannten konventionellen Garantie zu kommen, muss der Käufer das Produkt unbedingt registrieren, indem er das entsprechende Formular auf der Website www.zcsazzurro.com innerhalb von drei Monaten ab dem Kaufdatum ausfüllt und eine Kopie der Kaufunterlagen der betreffenden Ware beifügt. Falls der Käufer die Registrierung nicht innerhalb der oben genannten Fristen vornimmt oder die Kaufunterlagen nicht vorlegen kann, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die gesetzliche Gewährleistung bei Vertragswidrigkeit, und die herkömmliche Garantie wird nicht aktiviert.

4. Verfahren zur Aktivierung des Dienstes

4.1. Sollte sich herausstellen, dass das ZCS-Produkt der Marke Azzurro fehlerhaft ist, muss sich der Käufer an seinen Installateur wenden.

4.2. Bleibt eine Antwort des Installateurs aus, muss der Käufer das Verfahren für Hilfe und Reparatur/Austausch im Rahmen der Garantie aktivieren, indem er das entsprechende Formular auf der Website www.zcsazzurro.com ausfüllt.

4.3. Die folgenden Informationen und Dokumente über das nicht funktionierende Produkt müssen vorgelegt werden, um das Garantieverfahren einzuleiten:

- a) Produktmodell (z. B. 6000TLM-V3) und Serienkennung (z. B. ZH3ES160..).
- b) Kopie der Einkaufsrechnung
- c) Bilddatei der Produktinstallation und Fehlermeldungen auf dem Display (falls vorhanden) und/oder zusätzliche Informationen über Fehlermöglichkeiten
- d) Detaillierte Informationen über die Photovoltaikanlage (z. B. Marke und Modell der Module, Gleichstromdiagramm usw.)
- e) Dokumentation früherer Service-/Austauschaufträge für dasselbe System (falls vorhanden)

4.4. Um die vereinbarten Leistungen weiterhin erbringen zu können, muss der Antragsteller für diese Leistungen steuerliche Daten angeben, die für die Berechnung der Kosten verwendet werden, wenn die gesetzliche oder die herkömmliche Garantie nicht greift.

4.5. Der Käufer ist verpflichtet, die Originalverpackung während der gesetzlichen und konventionellen Garantiezeit aufzubewahren.

5. Garantieleistungen

5.1. Um den besten Service für den Endkunden zu gewährleisten, sind alle Installateure und Vertragshändler verpflichtet, auf Serviceanfragen zu reagieren. ZCS wird jedes Gerät oder einen Teil davon, bei dem während der Garantiezeit ein Konstruktions- oder Baumangel nachgewiesen wird, wie unten beschrieben reparieren.

5.2. Erweist sich ein Produkt während der Garantiezeit als fehlerhaft und funktionsunfähig, wird ZCS

- das Problem durch Aktualisierung der Software auf die neueste Firmware-Version oder durch Änderung der Konfigurationen zu beheben; oder
- den Mangel bei ZCS oder beim Kunden zu beheben; oder
- ein gleichwertiges Ersatzgerät (repariertes, überholtes oder aufgerüstetes Modell mit mindestens gleichwertigen Funktionen) oder ein neues Gerät bereitstellen; oder
- diese Leistungen durch entsprechend geschulte ZCS-Servicepartner durchführen zu lassen.

5.3. Gewährleistungsarbeiten an leicht austauschbaren Bauteilen werden dadurch durchgeführt, dass ZCS die Ersatzbauteile zusendet, so dass der von ZCS oder direkt vom Nutzer beauftragte Installateur das einzelne fehlerhafte oder defekte Bauteil selbstständig und in eigener Verantwortung gemäß der dem Ersatzbauteil beiliegenden Anleitung austauschen kann.

Diese Komponenten müssen vom Kunden entsorgt werden.

5.4. Wenn das Produkt ersetzt werden soll, wird die verbleibende Garantiezeit dem Ersatzprodukt zugewiesen, andernfalls läuft die Garantie für das Originalgerät normal weiter. Beträgt die verbleibende Garantiezeit nach dem Austausch weniger als 1 Jahr, wird die Garantie für das Ersatzprodukt automatisch auf 1 Jahr verlängert.

5.5. Die Garantie umfasst alle Bearbeitungs- und Materialkosten, die zur Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Produkte erforderlich sind.

5.6. Im Falle des Austausches des Produktes im Rahmen der Gewährleistung trägt ZCS die Kosten für die Abholung und den Transport sowohl des beschädigten Produktes als auch des Ersatzproduktes ausschließlich dann, wenn das beschädigte Produkt in seiner Original- oder gleichwertigen Verpackung zur Abholung bereitgestellt wird.

Wird das beschädigte Produkt nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Lieferung des Ersatzprodukts zur Abholung bereitgestellt, erlischt die herkömmliche Garantie, und das Ersatzprodukt wird in Rechnung gestellt, wobei alle damit verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Neulieferung, in der Rechnung beziffert werden und der Kunde für die Entsorgung des Produkts verantwortlich ist.

5.7. Durch den Austausch im Rahmen der Gewährleistung geht das Ersatzprodukt in das Eigentum des Kunden und das mangelhafte Produkt in das Eigentum von ZCS über; ZCS ist dann berechtigt, das zurückgesandte mangelhafte Produkt aufzuarbeiten oder zu verwerten.

5.8. Für Arbeiten, die während der Gewährleistungsfrist und bei Vorliegen aller Voraussetzungen dieser Gewährleistungsbedingungen durchgeführt werden, leistet ZCS eine pauschale Entschädigung für die Arbeit der Monteure zur teilweisen Deckung der bei der Durchführung der Arbeiten entstandenen Kosten, wobei diese Entschädigung gemäß den von ZCS periodisch zur Verfügung gestellten Informationen geregelt wird.

5.9 ZCS behält sich das Recht vor, Garantieleistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

6. Garantierte Restleistung Batterien

6.1. ZCS garantiert, dass das Produkt eine Restleistung von achtzig Prozent (80 %) der nutzbaren Leistung oder einen berechneten mindesten Energieertrag für 10 Jahre ab dem Rechnungsdatum haben wird, je nachdem, was davon zuerst eintritt.

Hinweis: Die Bedingungen für die Messung der Leistung sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

PRODUKT	Nutzbare Energie (kWh)	Mindestenergieertrag (MWh)
ZST-BAT-2,4KWH-H	2,16	5,5
ZST-BAT-2,4KWH-PL	2,16	5,5
ZST-BAT-ZBT5K	4,61	11,7
ZST-BAT-6KWH-WXP	5,3	13,5
ZST-BAT-5KWH-W	4,4	11,2

7. Gewährleistungsausschlüsse und -beschränkungen

7.1. In den folgenden Fällen ist die Herstellergarantie bei Fehlfunktionen oder Defekten ausgeschlossen (Vertragshändler und Distributoren sind für die Durchführung der entsprechenden Kontrollen verantwortlich und von ZCS dazu ermächtigt):

- 1) Formular für die Aktivierung des Serviceverfahrens und Reparatur/Austausch im Rahmen der Garantie nicht ausgefüllt oder nicht an ZCS gesendet.
- 2) Modifizierte Geräte im Ganzen oder in Teilen, Austausch von Komponenten oder Änderungen an der Geräte- oder Systemkonstruktion mit nicht von ZCS zugelassenen Teilen.
Dazu können auch eigene Speichereinheiten, in diesem Fall 3000SPs und Hybridwechselrichter, in Kombination mit nicht von ZCS gelieferten Batterien gehören, wenn diese Änderungen am System die Funktion der von ZCS gelieferten Teile beeinträchtigen.
- 3) Austausch oder Reparaturversuche durch Nicht-ZCS-Techniker, gelöschte Seriennummern oder entfernte Siegel.
- 4) Das Gerät wurde falsch installiert oder in Betrieb genommen, auf jeden Fall nicht in Übereinstimmung mit den von ZCS bereitgestellten Verfahren.
- 5) Handlungen, die vom Endkunden oder anderen Personen entgegen den Sicherheitsvorschriften des Aufstellungslandes (VDE-Norm oder gleichwertig) vorgenommen werden.

- 6) Gerät beschädigt durch falsche Lagerung oder beschädigt während der Lagerung durch den Händler oder Endkunden.
- 7) Der Defekt ist während des Transports durch eine ungeeignete Verpackung entstanden.
- 8) Nichteinhaltung der Bestimmungen und Anweisungen im Handbuch, in der Installationsanleitung und in den Wartungsvorschriften.
- 9) Gerät falsch oder unsachgemäß verwendet.
- 10) Unzureichende Belüftung des Geräts.
- 11) Nicht ordnungsgemäß befolgte Wartungsverfahren.
- 12) Kombinationen von Geräten mit Batterien und Wechselrichtern, die nicht von ZCS geliefert werden.
- 13) Defekte oder Fehlfunktionen, die durch höhere Gewalt verursacht werden, z. B. heftige Witterungseinflüsse, Blitzschlag, Feuer, Überspannung, hoher Einschaltstrom, Entfernen von Leitungen.
- 14) Schäden rein kosmetischer Art, die die Funktionalität des Geräts nicht beeinträchtigen.
- 15) Die oben definierte Garantiezeit ist bereits abgelaufen.
- 16) Exposition gegenüber Temperaturen, die außerhalb der zulässigen und in den Produktdatenblättern angegebenen Werte liegen.
- 17) Wasser, Feuchtigkeit, Staub und korrosive Gase.
- 18) Diebstahl oder Vandalismus am Produkt oder einem seiner Bestandteile.
- 19) Tiefentladung oder innere Unausgewogenheit der Zellen, die durch Fahrlässigkeit des Käufers oder Installateurs verursacht wurde, wobei auf Installationsfehler oder Fälle verwiesen wird, in denen die Batterien länger als drei Monate ausgeschaltet bleiben oder sich in einem Zustand befinden, in dem sie ihre normale Funktion nicht erfüllen können.
- 20) Unmöglichkeit, die Ursache des Fehlers oder Mangels des Produkts zu überprüfen, weil der Kunde das Bauteil nicht innerhalb der in Abschnitt 5.6 genannten Frist zur technischen Analyse zur Verfügung gestellt hat.
- 21) Falsche oder nicht konforme Verkabelung oder Anschlüsse oder Konfigurationen, die vom Käufer oder Installateur oder einem nicht von ZCS autorisierten Reparaturtechniker vorgenommen wurden
- 22) Verpolungen oder Kurzschlüsse.

7.2. Sicherungen und alle anderen Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Eine Garantieleistung ist nur dann kostenlos, wenn die Maßnahmen vorher mit ZCS oder dem Distributor/Wiederverkäufer vereinbart wurden.

7.3. Stellt sich heraus, dass der Mangel oder der Defekt nicht besteht oder außerhalb des Geltungsbereichs der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistung liegt, werden die ausgeführten Tätigkeiten und Dienstleistungen dem Kunden ordnungsgemäß in Rechnung gestellt.

7.4 Wenn sich das zur Überprüfung und nicht zum Austausch im Rahmen der Garantie zurückgenommene Material außerhalb der Garantiezeit als reparabel erweist, werden dem Kunden die Analyse- und Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt, und das Produkt wird erst nach Zahlungseingang zurückgeschickt. Sollte der Kunde die Zahlung nicht leisten und sich nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Kostenvoranschlags melden, geht das Produkt in das Eigentum von Zcs über, die dann berechtigt ist, es wiederaufzuarbeiten oder zu entsorgen.

7.5. Stellt sich heraus, dass das zur Überprüfung und nicht zum Austausch im Rahmen der Gewährleistung zurückgenommene Material außerhalb der Gewährleistung nicht reparabel ist, werden die Analyse- und Bearbeitungskosten dem Kunden in Rechnung gestellt und das Produkt geht in das Eigentum von Zcs über, die dann berechtigt ist, über das Produkt zu verfügen.

7.6. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf eine eingeschränkte Energieerzeugung der Anlage, den Ausfall des Eigenverbrauchs und ähnliche Ereignisse zurückzuführen sind, sowie auf Schäden oder Folgeschäden, die durch Fehlfunktionen der Produkte verursacht wurden.

7.7. Die in diesen allgemeinen Bedingungen aufgeführten Ausschlüsse und Beschränkungen gelten für alle dem Kunden angebotenen Garantien und für alle Bestellungen gemäß den oben genannten Regeln.

7.8. Die hier dargelegten Garantien sind exklusiv und ergänzen und/oder ersetzen alle anderen gesetzlichen Garantien, ob ausdrücklich oder stillschweigend. Sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich in einem von der ZCS autorisierten Dokument festgehalten ist, übernimmt die ZCS keinerlei Verpflichtung oder Haftung für das verkaufte Produkt oder die erbrachte Dienstleistung, außer wie oben beschrieben.

7.9. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag schließt ZCS für sich und seine Zulieferer auf jeder Ebene jegliche Haftung aus, die auf Vertrag, Fahrlässigkeit (einschließlich Fahrlässigkeit oder Gefährdungshaftung) oder anderweitig für Zeitverlust, entgangenen Gewinn oder besondere, indirekte, zufällige oder Folgeschäden jeglicher Art beruht.

7.10. Die Rechtsmittel des Kunden sind ausschließlich, und die Gesamthaftung von ZCS und seinen Lieferanten auf jeder Ebene in Bezug auf diese Garantiebedingungen oder Handlungen in Verbindung damit, wie z.B. die Verwendung eines Produkts, das nicht funktioniert oder gemäß diesen Garantiebedingungen fehlerhaft ist, bestimmt durch die Haftung des Herstellers, darf nicht zu einem Schaden führen, der über den Preis des Produkts, der Komponente oder der Dienstleistung, auf die sich diese Haftung bezieht, hinausgeht.

8. Schutz der Daten.

8.1. Bei der Aktivierung des Verfahrens für Service und Reparatur/Ersatz im Rahmen der Garantie durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars auf der Website www.zcsazzurro.com. Die ZCS erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Garantieempfängers.

8.2. Die Daten werden zum Zweck der Erbringung von Dienstleistungen durch die ZCS erhoben und verarbeitet.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzrichtlinie unter www.zcsazzurro.com.

9. Sonstige Bestimmungen - Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

9.1. Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen dieser Garantiebedingungen dürfen nur von einem Beauftragten der ZCS vorgenommen werden.

9.2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktgarantiebedingungen durch ein Gericht oder einen Schiedsspruch für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser

Bestimmung nicht die übrigen Bestimmungen dieser Produktgarantiebedingungen, die in vollem Umfang in Kraft bleiben.

9.3. Die vorliegenden Garantiebedingungen unterliegen dem italienischen Recht unter Ausschluss der italienischen Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und sind auf dessen Grundlage auszulegen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Italien und der ausschließliche Gerichtsstand ist Arezzo, Italien.